



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2022 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 28.04.2022
Seite: 401

I

Änderung des Runderlasses „Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei“

2051

Änderung des Runderlasses „Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei“

Runderlass des Ministeriums des Innern
- 432 - 57.01.59 -

Vom 28. April 2022

1

Der Runderlass des Innenministeriums "Sicherstellung von Fahrzeugen durch die Polizei" vom 25. Juni 1979 ([MBI. NRW. S. 1508](#)), der zuletzt durch Runderlass vom 28. März 2003 ([MBI. NRW. S. 369](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.1 Satz 5 wird nach der Angabe „24a“ die Angabe „„ 24c“ eingefügt.

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.3.1.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Herausgabezeiten“ die Wörter „mittels des Vordrucks NRW 2584“ eingefügt.

b) Nummer 4.3.2.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die weitere Verwahrung des Fahrzeuges trägt der Betroffene die Kosten nach den im Vordruck NRW 2584 aufgeführten Grundsätzen.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBI. NRW. 2022 S. 401